

Sportstättenordnung der Kreisstadt Heppenheim

vom 23.06.1997

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 23.06.1997

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportstättenordnung gilt für alle stadteigenen Sportplätze und deren Einrichtungen in der Kreisstadt Heppenheim einschließlich der einzelnen Stadtteile. Für das Heppenheimer Starkenburg-Stadion sowie die städt. Sport- und Mehrzweckhallen haben separate Benutzungsordnungen Gültigkeit.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Die Sportanlage und deren Einrichtungen werden von den Vereinen verwaltet, die vom Magistrat beauftragt worden sind. Sie üben das Hausrecht auf der Sportanlage aus.
2. Die Sportanlage darf kommerziellen Veranstaltungen und auswärtigen Vereinen nur mit Einwilligung des Magistrats überlassen werden.
3. Die Nutzung der Anlage durch ortsansässige Vereine oder Freizeitgruppen ist in Absprache mit dem verwaltenden Verein möglich. Sie bedarf keiner Einzelzustimmung durch den Magistrat.
4. Für Freizeitsportler und –gruppen ist die Benutzung der Sportstätte auf eigene Gefahr.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 3 Zeiten

Die Sportanlage wird bei Bedarf von 8.00 bis max. 22.00 Uhr offengehalten. Die Öffnungszeiten richten sich nach einem Belegungsplan, der von dem verwaltenden Verein, in Abstimmung mit der Stadt, vertreten durch das Kultur- und Sportamt, erstellt wird. Der Magistrat behält sich Ausnahmeregelungen vor.

§ 4 Sperrung der Anlage

Die Kreisstadt Heppenheim kann Sportanlagen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise für bestimmte Zeiten sperren. Die Stadt haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern aus der Sperrung entstehen. Die Sperrung der Anlage wird mit dem verwaltenden Verein abgesprochen.

§ 5 Aufsicht

Sportvereine und Sportgruppen dürfen nur unter Führung eines verantwortlichen Trainers, Übungsleiters, Abteilungsleiters oder Lehrers ihre Veranstaltungen bzw. Übungsstunden durchführen. Diese Personen sind für die Aufrechterhaltung und Ordnung auf den Sportanlagen und in den Umkleieräumen verantwortlich.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Bei schlechten Witterungsverhältnissen sind die benutzten Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleieräume auszuziehen.
- b) Fahrräder und Motorfahrzeuge (außer Polizei-, Feuerwehr-, Sanitäts-, Funk-, Fernseh- und die für eine Sportveranstaltung erforderlichen Fahrzeuge), sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. (Diese Regelung gilt solange für den Sportplatz im Stadtteil Erbach nicht, bis die Parkplatzfrage gelöst ist.)
- c) Das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken ist in den Umkleide-, Wasch- und Duschräumen untersagt.
- d) Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nicht auf die Sportflächen mitgenommen werden.

§ 6 Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt oder dem verwaltenden Verein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die Sportstätten, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Die Nutzer stellen die Stadt und den verwaltenden Verein von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit einer Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer gemäß § 823 BGB Abs. 1 (Verkehrssicherungspflicht) unberührt.
6. Die Nutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
7. Für eingebrachte Sachen, Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen haftet die Kreisstadt nicht.

§ 7 Sicherheit und Ordnung

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung vor, während und nach einer Veranstaltung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Ihm steht für diese Zeit das Hausrecht zu. Die Rechte der Kreisstadt werden davon nicht berührt. Gegebenenfalls hat er für die Bereitstellung einer Sanitätswache (ausgenommen Trainingsbetrieb) Sorge zu tragen.

§ 8 Hausrecht

1. Der verwaltende Verein überwacht die Einhaltung der Sportstättenordnung. Den Anordnungen seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) Benutzer und Besucher der Sportanlagen belästigen,
 - c) Ermahnung gegen die Bestimmungen der Sportstättenordnung verstoßen, aus dem Bereich der Sportanlage zu verweisen.
3. Benutzer, die in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser Sportstättenordnung verstoßen, können durch den Magistrat von einer weiteren Nutzung der Sportanlagen, bis auf unbestimmte Zeit, ausgeschlossen werden.
4. Die Sportstättenordnung soll an den Sportplätzen sichtbar ausgehängt werden.

§ 9 Gebühren

Die Nutzung der Sportanlage ist gebührenfrei.

Entgelte für besondere Leistungen werden nach der zu dieser Benutzerordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Zuständigkeit

Über Streitigkeiten, die aus der Benutzungsordnung entstehen, entscheidet der Magistrat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Sportstättenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Südhessischen Post in Kraft.

Heppenheim, im April 1998

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Obermayr
Bürgermeister

Grundsatzung
beschlossen am 23.06.1997
veröffentlicht am 15.04.1998
in Kraft getreten am 16.04.1998